

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rolf Hempelmann, Dirk Becker, Doris Barnett, Klaus Barthel, Gerd Bollmann, Klaus Brandner, Marco Bülow, Garrelt Duin, Ingo Egloff, Petra Ernstberger, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Ulrich Kelber, Dr. Bärbel Kofler, Ute Kumpf, Dr. Matthias Miersch, Manfred Nink, Thomas Oppermann, Frank Schwabe, Wolfgang Tiefensee, Ute Vogt, Andrea Wicklein, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/8801, 17/9617 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Sommer 2011 hat der Deutsche Bundestag etliche Beschlüsse zur Umsetzung der Energiewende gefasst. Damit sollte die Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke wieder rückgängig gemacht und der Weg in ein Zeitalter der erneuerbaren Energien geebnet werden. Mit ihrem „Programm für eine nachhaltige, bezahlbare und sichere Energieversorgung“ (Bundestagsdrucksache 17/5481) vom 12. April 2011 sowie dem Antrag „Die Energiewende gelingt nur mit KWK“ (Bundestagsdrucksache 17/6084) vom 7. Juni 2011 wies die Fraktion der SPD schon frühzeitig darauf hin, dass die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) unverzichtbarer Bestandteil einer jeden Energiewende sein muss, die den Anteil der erneuerbaren Energien bis zu einer Vollversorgung ausbauen, die auch zukünftig eine verlässliche Energieversorgung sichern und die Preise für private und gewerbliche Energieverbraucher bezahlbar halten möchte.

Die Bundesregierung nahm diese Anregung erst spät auf und legte diesen Gesetzentwurf zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vor. Darin hat sie viele Punkte aufgenommen, die sich bereits in den vorgenannten Anträgen der Fraktion der SPD wiederfinden. Zu begrüßen ist die neu aufgenommene Möglichkeit zur Förderung von Wärmespeichern.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel eines 25-prozentigen KWK-Anteils an der Stromerzeugung bis 2020 nicht erreicht werden. Insbesondere bei der Ausgestaltung der nötigen Anreize zur Neuerrichtung und Modernisierung von KWK-Anlagen sowie Umrüstung konventioneller Kraftwerke zu KWK-Anlagen bleibt der Gesetzentwurf hinter den Notwendigkeiten zurück. Auch die Förderung von einem stromgeführten Betrieb von KWK-Anlagen und die Steigerung der Flexibilität in einer sich rasch verändernden Erzeugungslandschaft spiegeln sich in dem Entwurf nicht hinreichend wider.

Mit der Novelle wird zudem die Möglichkeit verpasst, KWK-Anlagen als Reservekapazität zu nutzen. Insbesondere die Kombination aus Stromerzeugung und Wärmespeicherung macht KWK-Anlagen zu geeigneten Kraftwerken, die bei Bedarf im Stromnetz als zu- oder abschaltbare Last eine stabilisierende Funktion wahrnehmen könnten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. das Gesetzesziel von einem 25-prozentigen KWK-Anteil an der Stromerzeugung bis 2020 durch eine konkrete Erzeugungsmenge in Höhe von 150 Terawattstunden bis 2020 zu konkretisieren. Zudem soll im Rahmen der Energiewende und des dynamischen Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieerzeugung auch ein Ausbauziel für KWK-Strom bis 2025 in Höhe von 30 Prozent festgeschrieben werden;
2. im Gesetzentwurf § 5 dahingehend zu ändern, dass Modernisierungen von KWK-Anlagen und die Nachrüstung konventioneller Kraftwerke zu KWK-Anlagen grundsätzlich gleichbehandelt werden und dass für eine Übergangszeit beide Maßnahmen gleichermaßen ab einem Sockelwert von 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage förderfähig werden;
3. im Gesetzentwurf § 5b dahingehend zu ändern, dass auch Speicher, kleiner als 5 Kubikmeter, förderfähig werden;
4. im Gesetzentwurf § 5b dahingehend zu ändern, dass nicht der Baubeginn für Speicher maßgeblich ist, sondern die Inbetriebnahme;
5. im Gesetzentwurf § 7 dahingehend zu ändern, dass die Anreizwirkung des Gesetzes verbessert wird. Dazu erhalten neu errichtete Anlagen
 - unterhalb der Leistungsgrenze von 50 kW 5,71 Cent pro kWh,
 - unterhalb der Leistungsgrenze von 50 kW, die mit anderen KWK-Anlagen als virtuellem Kraftwerk verbunden und zentral gesteuert werden, 7,71 Cent pro kWh,
 - innerhalb des Leistungsbereichs von 50 kW bis unterhalb von 250 kW 4 Cent pro kWh,
 - innerhalb des Leistungsbereichs von 250 kW bis unterhalb von 2 MW 2,6 Cent pro kWh und
 - ab 2 MW 2,1 Cent pro kWh;
6. im Gesetzentwurf in § 7 den Passus sowie die Verweise zu streichen, die die Benachteiligungen durch den europäischen Emissionshandel ab 2013 aufgreifen. Stattdessen sollen auch Anlagen oberhalb von 2 MW, die bereits ab dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, den erhöhten Zuschlagssatz in Höhe von 2,1 Cent pro kWh erhalten;
7. Brennstoffzellen bei der Förderung nach dem KWKG besserzustellen;
8. des Weiteren im Gesetzentwurf in § 7 die Modernisierungen von bestehenden KWK-Anlagen und die Nachrüstung von konventionellen Kraftwerken zu KWK-Anlagen gleichzustellen. Ab einem Sockelwert von 10 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage erhalten diese Anlagen entsprechend dem Prozentsatz, der über diesem Wert liegt, gleitend den doppelten Prozentwert des Zuschlagssatzes für die Errichtung von Neuanlagen, womit modernisierte bzw. umgerüstete Anlagen ab 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage den vollen Zuschlagssatz für Neuanlagen derselben Größenklasse erhalten;

9. im Gesetzentwurf in § 7a einen sachgerechten Maßstab für die Wärmenetzförderung festzulegen, welcher höhere Leitungsquerschnitte nicht benachteiligt;
10. im Gesetzentwurf die Förderdauer für rein stromgeführte KWK-Anlagen oberhalb von 50 kW um 10 000 Volllaststunden zu verlängern;
11. die maximale Fördersumme für Wärme-/Kältenetze im Gesetzentwurf in § 7a von bisher 10 Mio. Euro je Projekt bzw. für Wärme-/Kältespeicher im Gesetzentwurf in § 7b von bisher 5 Mio. Euro je Projekt aufzuheben bzw. mindestens auf den jeweils doppelten Wert anzuheben;
12. im Gesetzentwurf die Begrenzung der Summe der Zuschlagszahlungen für Netze und Speicher in Höhe von 150 Mio. Euro pro Jahr aufzuheben;
13. bei der Förderung von Netzen bzw. Speichern und des Kraftwerksbereichs eine gegenseitige Deckung zu ermöglichen;
14. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das Programm zur Förderung von KWK-Anlagen bis einschließlich 20 kW_{el} des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Mechanismus des KWKG integriert werden kann, um die Förderung zu verstetigen;
15. ebenfalls einen Vorschlag zu unterbreiten, wie das angedachte Förderprogramm für den Kraftwerksneubau in den Mechanismus des KWKG integriert werden kann, ohne die KWK-Umlage zu belasten;
16. im Gesetzentwurf in § 12 eine umfassende Überprüfung des Gesetzes im Zweijahresrhythmus festzuschreiben. Die nächste Zwischenüberprüfung muss bis spätestens 30. Juni 2014 erfolgen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

1. einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die wichtigsten Energiegesetze, wie das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die entsprechenden Verordnungen besser aufeinander abgestimmt werden können, insbesondere in Hinblick auf Einspeisemanagement, Eigenverbrauch und Abbau von konkurrierenden Fördertatbeständen (z. B. Biomethan im EEG und KWKG), sowie
2. eine Regelung vorzulegen, durch die die spezifischen Vorteile der KWK-Technologie bei der Bereitstellung von zu- und abschaltbarer Last genutzt werden können. Der aus Gründen der Energieeffizienz und des Umweltschutzes politisch gewollte Zubau an KWK-Anlagen kann nicht nur kurzfristig die verfügbare installierte Leistung erhöhen. In Kombination mit Wärmespeichern ergibt sich vor allem auch die Option abschaltbarer Last.

Berlin, den 9. Mai 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

